



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen 06/2016

für die Verwendung im kaufmännischen Verkehr der
Rieder Smart Elements GmbH, Mühlenweg 22, A-5751 Maishofen

1. Allgemeines

Die Legaldefinition des § 305 Abs. 1 BGB lautet: Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.

- 1.1. Wir liefern nicht direkt an Endverbraucher, da für unsere Produkte kommerzielle Verarbeitungs- und Einbaukenntnisse notwendig sind. Soweit ausnahmsweise ein Verbraucher direkt beliefert wird (z.B. bei Werksabholung in Maishofen), gelten unsere besonderen Geschäftsbedingungen für Lieferungen an Verbraucher, die an unserem Hauptsitz ausliegen.
- 1.2. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Rieder Smart Elements GmbH und gelten ausschließlich. Entgegenstehende und/oder andere (Geschäfts-) Bedingungen werden von uns nicht anerkannt.
Alle fertigungsbezogenen Fristenläufe beginnen frühestens mit der vollständigen Annahme dieser AGB.
Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Widersprechen sich die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten ausschließlich diese Bedingungen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten diese Bedingungen auch dann, wenn sich die Rieder Smart Elements GmbH im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung, bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich darauf bezieht.
- 1.3. Außendienstmitarbeiter sind nicht ermächtigt, von den vorliegenden Bedingungen abweichende Konditionen zu vereinbaren.
- 1.4. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen usw. sind schriftlich niederzulegen bzw. uns schriftlich bekanntzugeben.

2. Angebot / Preise / Muster

- 2.1. Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend, ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gebiets- und Maßangaben sind Näherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Für Qualität und Toleranzen gelten die auf unserer Homepage veröffentlichten „Produktcharakteristika“ in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Version.

- 2.3. Sämtliche Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die Bestandteil des Angebots sind, stehen in unserem Eigentum und sind Urheberrechtlich geschützt.
- 2.4. Alle Preise sind schriftlich zu vereinbaren.
- 2.5. Alle Preise verstehen sich in Euro ab Werk bzw. Auslieferungslager zuzüglich Umsatzsteuer, Transportkosten, Zoll und anderer Kosten, die zwischen Vertragsabschluss und vertragsgemäßer Übergabe anfallen.
- 2.6. Handmuster und Proben gelten als unverbindliche Anschauungsstücke, sofern nichts anderes vereinbart ist. Abweichungen von unserem Angebot oder Muster in Bezug auf beispielsweise Größe, Güte, Gewicht und Farbe bleiben entsprechend der „Produktcharakteristika“ vorbehalten, das Gleiche gilt für die dort vorgesehenen Toleranzen.
- 2.7. Chargen: Die Produktion erfolgt in Chargen. Auch identische Bestellangaben führen erfahrungsgemäß zu unterschiedlichen Chargen mit durchaus auch mit freiem Auge erkennbaren Unterschieden und Merkmalen, beispielsweise in Oberfläche und Farbe, sodass es im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, die für eine einheitliche Gestaltung und einen besonderen optischen Eindruck gewünschten Puffermengen bei der Bestellung zu berücksichtigen. Auch innerhalb einer Charge kann es zu Unterschieden in Farbe und Güte kommen. Unterschiedliche Chargen haben ein unterschiedliches Verhalten in Bezug auf Umweltbedingungen und Bewitterung.

3. (Teil-)Lieferung, Gefahrübergang, Annahme- und Schuldnerverzug

- 3.1. Erfüllungsort ist A-5751 Maishofen, Mühlenweg 22, es ist Lieferung EXW gemäß den INCOTERMS 2010 vereinbart. Werden andere Vereinbarungen getroffen, beispielsweise Abholung der Ware aus unserem Lager in Kolbermoor, so bleibt Maishofen dennoch der Erfüllungsort.
- 3.2. Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- 3.3. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
- 3.4. Verzögert sich die terminlich vereinbarte Auslieferung bestellter Ware oder von Warenteillieferungen aus Gründen, die nicht Punkt 5 betreffen, so hat Rieder das Recht, entstandene Mehrkosten durch Lagerung, Transport, Logistik und Mehrarbeiten an den Kunden weiterzuerrechnen.
- 3.5. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. Betriebs-

störungen, Transportraummangel, Verkehrsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferungen der Liefergegenstände von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Bei Unmöglichkeit der Lieferung werden wir vollständig von unserer Leistungspflicht frei. Wir werden den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines derartigen Falles unterrichten.

- 3.6. Der Lieferumfang wird durch unser schriftliches Angebot und/oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- 3.7. Vereinbarte Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Tag der Absendung der firmenmäßig gegengezeichneten Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Der Kunde ist verpflichtet, die AGB firmenmäßig gegenzuzeichnen und an uns per Fax/Mail zu retournieren.
- 3.8. Der Kunde verpflichtet sich bei Transporten für eine einwandfreie Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Baustelle mit dem vorgesehenen Transportgerät zu sorgen. Er hat auch durch Schutzmaßnahmen dafür zu sorgen, dass öffentliche Wegflächen nicht beschädigt werden können. Entsteht trotzdem ein Schaden, so trägt diesen der Kunde. Er stellt die Rieder Smart Elements GmbH von derartigen Ansprüchen frei.
- 3.9. Wird die Ware an den Kunden (gegen gesonderte Vereinbarung) geliefert – auf eine Baustelle oder Lager – so geht mit der Auslieferung an den Frachtführer/Spediteur die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über; dies gilt auch bei Teillieferungen oder Selbstabholung. Werden ausnahmsweise Preise „einschließlich Fracht“ oder „frei Baustelle“ vereinbart, so ist darunter zu verstehen, dass die Kosten für den reinen Transport mit dem vereinbarten Kaufpreis abgegolten sind. In diesem Fall wird die Rieder Smart Elements GmbH im Namen und auf Risiko des Käufers einen Spediteur/ Frachtführer seiner Wahl mit dem Transport beauftragen. Dies führt jedoch zu keinem Abweichen von der Risikoverteilung gemäß EXW / INCOTERMS 2010, sodass der Kunde für eine allfällige Versicherung des bei ihm verbleibenden Transportrisikos Sorge zu tragen hat. Ebenso liegt es in der Sphäre des Kunden, für eine geordnete Zufahrt und Abladung Sorge zu tragen.

4. Sachmängel

- 4.1. Als Beschaffenheit und Qualität der Ware, insbesondere im Hinblick auf Farbe, Größe, Güte und Gewicht, sowie Toleranzen gilt grundsätzlich nur die in den „Produktcharakteristika“ und den dazugehörigen Datenblättern vereinbarte Lieferqualität als vereinbart. Alle anderen Qualitätsmerkmale und Toleranzen bedürfen der Schriftform und einer Zusage der Rieder Smart Elements GmbH, ein Aufpreis dafür kann berechnet werden.
- 4.2. Beton ist ein Naturprodukt. Es ist an der Oberfläche mit Farbunterschieden und Unregelmäßigkeiten zu rechnen. Farbveränderungen können auch im Laufe der Zeit durch Witterungseinflüsse entstehen. Zu Farbunterschieden innerhalb des in der Beschreibung der Lieferqualität festgelegten Toleranzbereiches kann es auch bei unterschiedlichen Chargen kommen. Farbton-, Texturen- und andere toleranzspezifischen Abweichungen (lt. „Produktcharakteristika“) an der Ware sowie andersartige Abweichungen in deren Erscheinungsbild (geringfügige Unregelmäßigkeiten, Verformungen), welche die Brauchbarkeit der Ware nicht negativ beeinflussen, sind nicht als vertragswidrige Leistung anzusehen. Alters- oder witterungs- bedingter Verschleiß ist kein Sachmangel.
- 4.3. Helle Farben benötigen längere Austrocknungszeiten und können vorübergehend Blau- oder Grünstiche aufweisen. Erfahrungen haben gezeigt, dass Blau- und Grünstiche abhängig von Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Beschichtung und sonstigen Umgebungseinflüssen im Laufe der Zeit verschwinden können.
- 4.4. Alle Farben können durch Austrocknung noch aufhellen.
- 4.5. Muster und Proben gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Es wird darauf hingewiesen, dass (Hand-)Muster nicht den optischen Gesamteindruck einer Fassade vermitteln können, da Muster von den später zu produzierenden Platten durch eine andere Aufbewahrung und eine andere Charge abweichen können.
- 4.6. Jede Beschreibung der Warenbeschaffenheit oder sonstige Erklärung zur Ware sind nicht als Garantie oder zugesicherte Eigenschaft zu verstehen. Auf eine Garantie oder zugesicherte Eigenschaft kann sich der Kunde nur berufen, wenn sie schriftlich und ausdrücklich als Garantie erklärt wird.
- 4.7. Bei berechtigter und rechtzeitig erhobener Mängelrüge des Kunden sind wir nach unserer Wahl zu Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- 4.8. Unsere Beratung erfolgt unverbindlich, die Haftung hierfür ist – soweit gesetzlich möglich – dem Grunde oder der Höhe nach ausgeschlossen.
- 4.9. Soweit wir uns ausnahmsweise zu Bauleistungen verpflichtet haben, gelten für die Gewährleistung die Bestimmungen des ÖNORM B 2110 in der jeweils gültigen Fassung. Personal der Rieder Smart Elements GmbH übt ausschließlich Hilfsfunktionen aus und ist haftungsfrei beigestellt. Dem Kunden obliegt es, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare

Mängel, Stückzahl-abweichungen oder Falschliefungen sind uns unverzüglich, im kaufmännischen Verkehr spätestens binnen fünf Tagen und im nicht-kaufmännischen Verkehr binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, sind Rechte aufgrund von Sachmängeln ausgeschlossen. Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben. Wenn im Vorfeld vereinbart, können dem Kunden auf Verlangen Fotos von der Warenverladung zur Verfügung gestellt werden.

- 4.10. Voraussetzung für das geltend machen von Ansprüchen aufgrund von Mängeln ist, dass der Kunde die gekaufte Ware ordnungsgemäß behandelt und gelagert und den bauseitigen Einbau, die Verlegung, Montage oder sonstige Weiterverarbeitung entsprechend den geltenden Fachregeln, Richtlinien, Normen, den Auflagen der Zulassung und unseren Werkvorschriften durchgeführt hat.
- 4.11. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung „Produktcharakteristika“ als vereinbart.

5. Rügepflicht

- 5.1. Dem Kunden obliegt es, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Stückzahlabweichungen oder Falschliefungen sind uns unverzüglich, im kaufmännischen Verkehr spätestens binnen fünf Tagen und im nicht-kaufmännischen Verkehr binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, sind Rechte aufgrund von Sachmängeln ausgeschlossen. Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben. Wenn im Vorfeld vereinbart, können dem Kunden auf Verlangen Fotos von der Warenverladung zur Verfügung gestellt werden.
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die gekaufte Ware ordnungsgemäß zu behandeln und zu lagern, und den bauseitigen Einbau, die Verlegung, Montage oder sonstige Weiterverarbeitung entsprechend den geltenden Fachregeln, Richtlinien, Normen, den Auflagen der Zulassungen und unserer Werkvorschriften („Handhabungsrichtlinien“) auszuführen.

6. Technische Angaben

Auskünfte und Ausführungsvorschläge in technischer Hinsicht erteilen wir unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften für das Bauwesen und der Regeln der Baukunst nach bestem Wissen unter der Annahme der ständigen Vorgaben unseres „Planungshandbuches“. Der Kunde hat die Eignung der bestellten Ware und vorgeschlagenen Ausführung für die von ihm beabsichtigte Verwendung selbst zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Fragen der Statik, der Prüfungszulassung für die geplante Verwendung sowie der nicht werksseitigen Beschichtung der Platten. Die Rieder Smart Elements GmbH ist bei Dauerschuldverhältnissen zur Änderung der technischen Daten des bestellten Liefergegenstandes berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

7. Abrechnungsgrundlagen

Die Abrechnung erfolgt bei Glasfaserbetonelementen nach m² und den größten Plattenmaßen (Länge x Höhe oder Breite), die für die Herstellung der geforderten Elemente erforderlich sind. Planmäßig unvermeidbarer Verschnitt ausgehend von Regelelementen geht zu Lasten des Kunden.

8. Schadenersatz

- 8.1. Ansprüche auf Schadenersatz sind ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Das gilt beispielsweise vor allem für direkte Schäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Schadensbehandlungs- und Untersuchungskosten, Abwicklungskosten, Ingenieurleistungen, Spesen, Ersatzvornahmekosten etc. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, wenn wir eine Pflichtverletzung zu vertreten haben und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen.
- 8.2. Das Vorstehende gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Nebenpflicht oder sonstiger gesetzlicher Ansprüche.
- 8.3. Schadenersatzansprüche wegen Unvermögens bleiben davon unberührt. Gleiches gilt, soweit die Haftung auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.
- 8.4. Der Kunde hält die Rieder Smart Elements GmbH von allen Nachteilen schad- und klaglos, die durch missbräuchliche Verwendung ihrer Waren, beispielsweise durch mangelhaftes Engineering, fehlerhafte Befestigung oder/und mangelhafte Pflege und Wartung entstehen.

9. Zahlungen, Zurückbehaltungsrechte

- 9.1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Vorauskasse kann vereinbart werden. Zahlungen sind ausschließlich an die aus der Rechnung ersichtlichen Zahlstellen zu leisten.
- 9.2. Für die Anrechnung von Zahlungen auf Zinsen und Kosten gilt die Regelung laut ABGB.

- 9.3. Liegt der allgemeine Gerichtsstand des Kunden außerhalb von Österreich, ist die Zahlung durch Vorauskasse oder unwiderrufliches Akkreditiv, bestätigt durch eine österreichische Großbank oder durch ein österreichisches öffentliches Kreditinstitut, zu leisten.
- 9.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Im kaufmännischen Verkehr kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 9.5. Wir sind im Falle der durch die Auskunft einer Bank oder Auskunft eines begründeten Zweifels an der Kreditwürdigkeit des Kunden, auch wenn diese bereits bei dem Vertragsabschluss bestand, berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, soweit nicht der Kunde Zug um Zug leistet oder uns Sicherheit in Höhe unserer vertraglichen Forderung leistet. Ist der Kunde dazu trotz Aufforderung nicht bereit, sind wir - unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 9.6. Der Kunde kommt mit der Erfüllung einer fälligen Geldforderung durch den Zugang der Mahnung, der Klageerhebung oder die Zustellung eines Mahnbescheides in Verzug. Er gerät ebenfalls in Verzug, wenn für die Erfüllung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt worden ist und er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Unbeschadet des Vorstehenden kommt der Kunde 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Der Zahlungsverzug des Kunden berechtigt uns, unbeschadet der sonstigen uns zustehenden Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Falls ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, vermögen wir diesen Schaden geltend zu machen; der Kunde ist seinerseits berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns infolge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
- 9.7. Auch ohne Vereinbarung ist § 1170 b ABGB mit der Maßgabe anwendbar, dass die gesetzliche Sicherstellung für Lieferfristen von unter drei Monaten in bar zu erlegen ist, wenn dies verlangt wird.

10. Eigentumsvorbehalt, Forderungssicherung

- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen zugrunde liegenden Kaufvertrag unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ist verpflichtet, die pflegliche Behandlung der Ware sicherzustellen.
- 10.2. Im kaufmännischen Verkehr erstreckt sich dieser Eigentumsvorbehalt auf alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bestehenden Forderungen einschließlich der Nebenforderungen.
- 10.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Sache liegt, es sei denn, dass der Kunde Nicht-Kaufmann ist, kein Rücktritt vom Vertrag, außer wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.
- 10.4. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; (gemäß „Handhabungsrichtlinien“), insbesondere hat er sich auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 10.5. Die Be- oder Verarbeitung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns übernommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag ein-

schließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

- 10.6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns das anteilige Miteigentum überträgt. Entsprechendes gilt für den Fall der Verbindung.
- 10.7. Der Kunde ist berechtigt und ermächtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiter verkauft worden ist. Der Kunde tritt uns im selben Umfang auch die Forderungen (einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek) ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen. Ist der Kunde selbst Eigentümer des Grundstückes, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten resultierenden Forderungen.
- 10.8. Der Kunde bleibt berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Wir sind im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden jedoch berechtigt, die ihm eingeräumte Einziehungsberechtigung im Hinblick auf die uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen. Der Kunde hat uns in diesem Fall die erforderlichen Informationen zu geben, die wir zur Geltendmachung der uns abgetretenen Forderungen benötigen. Die Abtretung der aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen an Dritte ist dem Kunden nur gestattet, soweit sie zum Zwecke der Forderungseinziehung (Factoring) erfolgt.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Zahlung des Kunden ist ausschließlich A-5751 Maishofen, Mühlenweg 22.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 12.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg. Die Rieder Smart Elements GmbH hat auch das Recht, vor dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen.
- 12.2. Auf alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien aus dem Vertrag ergeben, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des einheitlichen Unternehmer-Kaufrechts.

13. Sonstiges

- 13.1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit der Rieder Smart Elements GmbH geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 13.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt, und die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem erklärten Parteiwillen möglichst nahe kommt, ersetzt.



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen 01/2018

für die Verwendung im kaufmännischen Verkehr der Rieder Sales GmbH, Mühlenweg 22, A-5751 Maishofen

1. Allgemeines

Die Legaldefinition des § 305 Abs. 1 BGB lautet: Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.

- 1.1. Wir liefern nicht direkt an Endverbraucher, da für unsere Produkte kommerzielle Verarbeitungs- und Einbaukenntnisse notwendig sind. Soweit ausnahmsweise ein Verbraucher direkt beliefert wird (z.B. bei Werksabholung in Maishofen), gelten unsere besonderen Geschäftsbedingungen für Lieferungen an Verbraucher, die an unserem Hauptsitz ausliegen.
- 1.2. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Rieder Sales GmbH und gelten ausschließlich. Entgegenstehende und/oder andere (Geschäfts-) Bedingungen werden von uns nicht anerkannt.
Alle fertigungsbezogenen Fristenläufe beginnen frühestens mit der vollständigen Annahme dieser AGB.
Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Widersprechen sich die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten ausschließlich diese Bedingungen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten diese Bedingungen auch dann, wenn sich die Rieder Sales GmbH im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung, bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich darauf bezieht.
- 1.3. Außendienstmitarbeiter sind nicht ermächtigt, von den vorliegenden Bedingungen abweichende Konditionen zu vereinbaren.
- 1.4. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen usw. sind schriftlich niederzulegen bzw. uns schriftlich bekanntzugeben.

2. Angebot / Preise / Muster

- 2.1. Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend, ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gebiets- und Maßangaben sind Näherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Für Qualität und Toleranzen gelten die auf unserer Homepage veröffentlichten „Produktcharakteristika“ in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Version.

- 2.3. Sämtliche Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die Bestandteil des Angebots sind, stehen in unserem Eigentum und sind Urheberrechtlich geschützt.
- 2.4. Alle Preise sind schriftlich zu vereinbaren.
- 2.5. Alle Preise verstehen sich in Euro ab Werk bzw. Auslieferungslager zuzüglich Umsatzsteuer, Transportkosten, Zoll und anderer Kosten, die zwischen Vertragsabschluss und vertragsgemäßer Übergabe anfallen.
- 2.6. Handmuster und Proben gelten als unverbindliche Anschauungsstücke, sofern nichts anderes vereinbart ist. Abweichungen von unserem Angebot oder Muster in Bezug auf beispielsweise Größe, Güte, Gewicht und Farbe bleiben entsprechend der „Produktcharakteristika“ vorbehalten, das Gleiche gilt für die dort vorgesehenen Toleranzen.
- 2.7. Chargen: Die Produktion erfolgt in Chargen. Auch identische Bestellangaben führen erfahrungsgemäß zu unterschiedlichen Chargen mit durchaus auch mit freiem Auge erkennbaren Unterschieden und Merkmalen, beispielsweise in Oberfläche und Farbe, sodass es im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, die für eine einheitliche Gestaltung und einen besonderen optischen Eindruck gewünschten Puffermengen bei der Bestellung zu berücksichtigen. Auch innerhalb einer Charge kann es zu Unterschieden in Farbe und Güte kommen. Unterschiedliche Chargen haben ein unterschiedliches Verhalten in Bezug auf Umweltbedingungen und Bewitterung.

3. (Teil-)Lieferung, Gefahrübergang, Annahme- und Schuldnerverzug

- 3.1. Erfüllungsort ist A-5751 Maishofen, Mühlenweg 22, es ist Lieferung EXW gemäß den INCOTERMS 2010 vereinbart. Werden andere Vereinbarungen getroffen, beispielsweise Abholung der Ware aus unserem Lager in Kolbermoor, so bleibt Maishofen dennoch der Erfüllungsort.
- 3.2. Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- 3.3. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
- 3.4. Verzögert sich die terminlich vereinbarte Auslieferung bestellter Ware oder von Warenteillieferungen aus Gründen, die nicht Punkt 5 betreffen, so hat Rieder das Recht, entstandene Mehrkosten durch Lagerung, Transport, Logistik und Mehrarbeiten an den Kunden weiterzuverrechnen.
- 3.5. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. Betriebs-

störungen, Transportmangel, Verkehrsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferungen der Liefergegenstände von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Bei Unmöglichkeit der Lieferung werden wir vollständig von unserer Leistungspflicht frei. Wir werden den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines derartigen Falles unterrichten.

- 3.6. Der Lieferumfang wird durch unser schriftliches Angebot und/oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- 3.7. Vereinbarte Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Tag der Absendung der firmenmäßig gegengezeichneten Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Der Kunde ist verpflichtet, die AGB firmenmäßig gegenzuzeichnen und an uns per Fax/Mail zu retournieren.
- 3.8. Der Kunde verpflichtet sich bei Transporten für eine einwandfreie Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Baustelle mit dem vorgesehenen Transportgerät zu sorgen. Er hat auch durch Schutzmaßnahmen dafür zu sorgen, dass öffentliche Wegflächen nicht beschädigt werden können. Entsteht trotzdem ein Schaden, so trägt diesen der Kunde. Er stellt die Rieder Sales GmbH von derartigen Ansprüchen frei.
- 3.9. Wird die Ware an den Kunden (gegen gesonderte Vereinbarung) geliefert – auf eine Baustelle oder Lager – so geht mit der Auslieferung an den Frachtführer/Spediteur die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über; dies gilt auch bei Teillieferungen oder Selbstabholung. Werden ausnahmsweise Preise „einschließlich Fracht“ oder „frei Baustelle“ vereinbart, so ist darunter zu verstehen, dass die Kosten für den reinen Transport mit dem vereinbarten Kaufpreis abgegolten sind. In diesem Fall wird die Rieder Sales GmbH im Namen und auf Risiko des Käufers einen Spediteur/ Frachtführer seiner Wahl mit dem Transport beauftragen. Dies führt jedoch zu keinem Abweichen von der Risikoverteilung gemäß EXW / INCOTERMS 2010, sodass der Kunde für eine allfällige Versicherung des bei ihm verbleibenden Transportrisikos Sorge zu tragen hat. Ebenso liegt es in der Sphäre des Kunden, für eine geordnete Zufahrt und Abladung Sorge zu tragen.

4. Sachmängel

- 4.1. Als Beschaffenheit und Qualität der Ware, insbesondere im Hinblick auf Farbe, Größe, Güte und Gewicht, sowie Toleranzen gilt grundsätzlich nur die in den „Produktcharakteristika“ und den dazugehörigen Datenblättern vereinbarte Lieferqualität als vereinbart. Alle anderen Qualitätsmerkmale und Toleranzen bedürfen der Schriftform und einer Zusage der Rieder Sales GmbH, ein Aufpreis dafür kann berechnet werden.
- 4.2. Beton ist ein Naturprodukt. Es ist an der Oberfläche mit Farbunterschieden und Unregelmäßigkeiten zu rechnen. Farbveränderungen können auch im Laufe der Zeit durch Witterungseinflüsse entstehen. Zu Farbunterschieden innerhalb des in der Beschreibung der Lieferqualität festgelegten Toleranzbereiches kann es auch bei unterschiedlichen Chargen kommen. Farbton-, Texturen- und andere toleranzspezifische Abweichungen (lt. „Produktcharakteristika“) an der Ware sowie andersartige Abweichungen in deren Erscheinungsbild (geringfügige Unregelmäßigkeiten, Verformungen), welche die Brauchbarkeit der Ware nicht negativ beeinflussen, sind nicht als vertragswidrige Leistung anzusehen. Alters- oder witterungs- bedingter Verschleiß ist kein Sachmangel.
- 4.3. Helle Farben benötigen längere Austrocknungszeiten und können vorübergehend Blau- oder Grünstiche aufweisen. Erfahrungen haben gezeigt, dass Blau- und Grünstiche abhängig von Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Beschichtung und sonstigen Umgebungseinflüssen im Laufe der Zeit verschwinden können.
- 4.4. Alle Farben können durch Austrocknung noch aufhellen.
- 4.5. Muster und Proben gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Es wird darauf hingewiesen, dass (Hand-)Muster nicht den optischen Gesamteindruck einer Fassade vermitteln können, da Muster von den später zu produzierenden Platten durch eine andere Aufbewahrung und eine andere Charge abweichen können.
- 4.6. Jede Beschreibung der Warenbeschaffenheit oder sonstige Erklärung zur Ware sind nicht als Garantie oder zugesicherte Eigenschaft zu verstehen. Auf eine Garantie oder zugesicherte Eigenschaft kann sich der Kunde nur berufen, wenn sie schriftlich und ausdrücklich als Garantie erklärt wird.
- 4.7. Bei berechtigter und rechtzeitig erhobener Mängelrüge des Kunden sind wir nach unserer Wahl zu Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- 4.8. Unsere Beratung erfolgt unverbindlich, die Haftung hierfür ist – soweit gesetzlich möglich – dem Grunde oder der Höhe nach ausgeschlossen.
- 4.9. Soweit wir uns ausnahmsweise zu Bauleistungen verpflichtet haben, gelten für die Gewährleistung die Bestimmungen des ÖNORM B 2110 in der jeweils gültigen Fassung. Personal der Rieder Sales GmbH übt ausschließlich Hilfsfunktionen aus und ist haftungsfrei beigestellt. Dem Kunden obliegt es, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare

Mängel, Stückzahl-abweichungen oder Falschliefereien sind uns unverzüglich, im kaufmännischen Verkehr spätestens binnen fünf Tagen und im nicht-kaufmännischen Verkehr binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, sind Rechte aufgrund von Sachmängeln ausgeschlossen. Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben. Wenn im Vorfeld vereinbart, können dem Kunden auf Verlangen Fotos von der Warenverladung zur Verfügung gestellt werden.

- 4.10. Voraussetzung für das geltend machen von Ansprüchen aufgrund von Mängeln ist, dass der Kunde die gekaufte Ware ordnungsgemäß behandelt und gelagert und den bauseitigen Einbau, die Verlegung, Montage oder sonstige Weiterverarbeitung entsprechend den geltenden Fachregeln, Richtlinien, Normen, den Auflagen der Zulassung und unseren Werkvorschriften durchgeführt hat.
- 4.11. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung „Produktcharakteristika“ als vereinbart.

5. Rügepflicht

- 5.1. Dem Kunden obliegt es, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Stückzahlabweichungen oder Falschliefereien sind uns unverzüglich, im kaufmännischen Verkehr spätestens binnen fünf Tagen und im nicht-kaufmännischen Verkehr binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, sind Rechte aufgrund von Sachmängeln ausgeschlossen. Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben. Wenn im Vorfeld vereinbart, können dem Kunden auf Verlangen Fotos von der Warenverladung zur Verfügung gestellt werden.
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die gekaufte Ware ordnungsgemäß zu behandeln und zu lagern, und den bauseitigen Einbau, die Verlegung, Montage oder sonstige Weiterverarbeitung entsprechend den geltenden Fachregeln, Richtlinien, Normen, den Auflagen der Zulassungen und unserer Werkvorschriften („Handhabungsrichtlinien“) auszuführen.

6. Technische Angaben

Auskünfte und Ausführungsvorschläge in technischer Hinsicht erteilen wir unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften für das Bauwesen und der Regeln der Baukunst nach bestem Wissen unter der Annahme der ständigen Vorgaben unseres „Planungshandbuches“. Der Kunde hat die Eignung der bestellten Ware und vorgeschlagenen Ausführung für die von ihm beabsichtigte Verwendung selbst zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Fragen der Statik, der Prüfungszulassung für die geplante Verwendung sowie der nicht werksseitigen Beschichtung der Platten. Die Rieder Sales GmbH ist bei Dauerschuldverhältnissen zur Änderung der technischen Daten des bestellten Liefergegenstandes berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

7. Abrechnungsgrundlagen

Die Abrechnung erfolgt bei Glasfaserbetonelementen nach m² und den größten Plattenmaßen (Länge x Höhe oder Breite), die für die Herstellung der geforderten Elemente erforderlich sind. Planmäßig unvermeidbarer Verschnitt ausgehend von Regelementen geht zu Lasten des Kunden.

8. Schadenersatz

- 8.1. Ansprüche auf Schadenersatz sind ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Das gilt beispielsweise vor allem für direkte Schäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Schadensbehandlungs- und Untersuchungskosten, Abwicklungskosten, Ingenieurleistungen, Spesen, Ersatzvornahmekosten etc. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, wenn wir eine Pflichtverletzung zu vertreten haben und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen.
- 8.2. Das Vorstehende gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Nebenpflicht oder sonstiger gesetzlicher Ansprüche.
- 8.3. Schadenersatzansprüche wegen Unvermögens bleiben davon unberührt. Gleiches gilt, soweit die Haftung auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.
- 8.4. Der Kunde hält die Rieder Sales GmbH von allen Nachteilen schad- und klaglos, die durch missbräuchliche Verwendung ihrer Waren, beispielsweise durch mangelhaftes Engineering, fehlerhafte Befestigung oder/und mangelhafte Pflege und Wartung entstehen.

9. Zahlungen, Zurückbehaltungsrechte

- 9.1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Vorauskasse kann vereinbart werden. Zahlungen sind ausschließlich an die aus der Rechnung ersichtlichen Zahlstellen zu leisten.
- 9.2. Für die Anrechnung von Zahlungen auf Zinsen und Kosten gilt die Regelung laut ABGB.

- 9.3. Liegt der allgemeine Gerichtsstand des Kunden außerhalb von Österreich, ist die Zahlung durch Vorauskasse oder unwiderrufliches Akkreditiv, bestätigt durch eine österreichische Großbank oder durch ein österreichisches öffentliches Kreditinstitut, zu leisten.
- 9.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Im kaufmännischen Verkehr kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 9.5. Wir sind im Falle der durch die Auskunft einer Bank oder Auskunft eines begründeten Zweifels an der Kreditwürdigkeit des Kunden, auch wenn diese bereits bei dem Vertragsabschluss bestand, berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, soweit nicht der Kunde Zug um Zug leistet oder uns Sicherheit in Höhe unserer vertraglichen Forderung leistet. Ist der Kunde dazu trotz Aufforderung nicht bereit, sind wir - unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 9.6. Der Kunde kommt mit der Erfüllung einer fälligen Geldforderung durch den Zugang der Mahnung, der Klageerhebung oder die Zustellung eines Mahnbescheides in Verzug. Er gerät ebenfalls in Verzug, wenn für die Erfüllung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt worden ist und er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Unbeschadet des Vorstehenden kommt der Kunde 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Der Zahlungsverzug des Kunden berechtigt uns, unbeschadet der sonstigen uns zustehenden Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Falls ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, vermögen wir diesen Schaden geltend zu machen; der Kunde ist seinerseits berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns infolge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
- 9.7. Auch ohne Vereinbarung ist § 1170 b ABGB mit der Maßgabe anwendbar, dass die gesetzliche Sicherstellung für Lieferfristen von unter drei Monaten in bar zu erlegen ist, wenn dies verlangt wird.

10. Eigentumsvorbehalt, Forderungssicherung

- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen zugrunde liegenden Kaufvertrag unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ist verpflichtet, die pflegliche Behandlung der Ware sicherzustellen.
- 10.2. Im kaufmännischen Verkehr erstreckt sich dieser Eigentumsvorbehalt auf alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bestehenden Forderungen einschließlich der Nebenforderungen.
- 10.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Sache liegt, es sei denn, dass der Kunde Nicht-Kaufmann ist, kein Rücktritt vom Vertrag, außer wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.
- 10.4. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; (gemäß „Handhabungsrichtlinien“), insbesondere hat er sich auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 10.5. Die Be- oder Verarbeitung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns übernommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag ein-

schließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

- 10.6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns das anteilige Miteigentum überträgt. Entsprechendes gilt für den Fall der Verbindung.
- 10.7. Der Kunde ist berechtigt und ermächtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiter verkauft worden ist. Der Kunde tritt uns im selben Umfang auch die Forderungen (einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek) ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen. Ist der Kunde selbst Eigentümer des Grundstückes, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten resultierenden Forderungen.
- 10.8. Der Kunde bleibt berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Wir sind im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden jedoch berechtigt, die ihm eingeräumte Einziehungsberechtigung im Hinblick auf die uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen. Der Kunde hat uns in diesem Fall die erforderlichen Informationen zu geben, die wir zur Geltendmachung der uns abgetretenen Forderungen benötigen. Die Abtretung der aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen an Dritte ist dem Kunden nur gestattet, soweit sie zum Zwecke der Forderungseinziehung (Factoring) erfolgt.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Zahlung des Kunden ist ausschließlich A-5751 Maishofen, Mühlenweg 22.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 12.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg. Die Rieder Sales GmbH hat auch das Recht, vor dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen.
- 12.2. Auf alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien aus dem Vertrag ergeben, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des einheitlichen Unternehmer-Kaufrechts.

13. Sonstiges

- 13.1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit der Rieder Sales GmbH geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 13.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt, und die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem erklärten Parteiwillen möglichst nahe kommt, ersetzt.



RIEDER

Liefer- und Montagebedingungen

03/2018

Betonwerk Rieder GmbH, Mühlenweg 22, 5751 Maishofen, Österreich

1. Verbindlichkeit des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung:

Die vorliegenden Unterlagen sind auf Grund nachfolgender Bedingungen erstellt und es werden alle damit zusammenhängenden Lieferungen/Leistungen auf Grund dieser Bedingungen erbracht. Unser Angebot besteht aus den Angebotspositionen samt den Vor- und Nachtexten, den Liefer- und Montagebedingungen sowie den Unterlagen welche unter „www.rieder.at“ abgerufen werden können.

Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere durch Übersendung anders lautender Einkaufsbedingungen bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung.

Soweit in diesen Liefer- und Montagebedingungen nicht anders geregelt, gelten die einschlägigen NORMEN, insbesondere die ÖNORM B2110.

An den Unterlagen des Auftragnehmers (AN) wie Angebote, Zeichnungen, Pläne, usw. behält sich dieser das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen nicht an Dritte zugänglich bzw. weitergegeben werden.

Die übergebenen Pläne unterliegen nicht der Prüfpflicht durch die Betonwerk Rieder GmbH bzw. des AN. Planänderungen werden nur auf schriftliche Anordnung des Auftraggebers (AG) berücksichtigt. Erfolgen nachträglich bauseits gewünschte Planänderungen verlängert dies entsprechend die Vorlaufzeit.

2. Preisbildung:

Die Preise werden nach den zum Angebotstag gültigen Lohn-, Material- und Transportkosten ermittelt. Änderungen des Leistungsumfanges oder der statischen Grundlagen berechtigen uns zu einer entsprechenden Preiskorrektur.

Die Kalkulation erfolgt unter der Annahme, dass alle Fertigteile mit vollen LKW-Zügen geliefert und ohne Unterbrechung montiert werden können. Sollte dies baustellenbedingt nicht möglich sein, werden zusätzliche Anfahrten für LKW, Kran, Gerätschaft, Montagepersonal usw. in Rechnung gestellt. Konstruktiv nicht notwendige Arbeiten wie das Ausmörteln von Fugen und Montagelöchern, Verfugungen (sofern keine eigenen Positionen angeboten sind), das Entfernen von Holzkeilen, usw. ist im Liefer- und Montageumfang nicht enthalten. Diese Arbeiten werden nur über einen gesonderten Auftrag durchgeführt und verrechnet.

3. Preisbindung und Besicherung:

Unser Angebot versteht sich bis zu 3 Monate (ausgenommen Bewehrungsstahl) ab dem Angebotsdatum als Fixpreis, darüber hinaus sind die Preise

veränderlich laut ÖNORM B 2110. Kalkulationsbasis für den Bewehrungsstahl ist der Großhandelspreisindex vom Angebotsdatum gemäß dem österreichischen Güteschutzverband für Bewehrungsstahl.

Der Auftraggeber hat für die Besicherung der beauftragten Leistungen eine Bankgarantie gemäß unserer Vorlage über 100% der Bruttosumme mit dem Auftragsschreiben vorzulegen bzw. den entsprechenden Betrag über eine Vorauszahlung abzudecken.

4. Lieferung:

Die Baustelle muss mit LKW Sattel- bzw. Hängerzügen und Autokränen auch bei schlechten Witterungsverhältnissen einwandfrei befahrbar sein. Es sind keine Fahrzeuge mit Allrad oder gelenkter Aufliegerachse berücksichtigt. Sondergenehmigungen für die Zufahrt zur Baustelle müssen durch den AG beigebracht werden. Lieferungen sind, wenn nicht anders festgehalten zum Baustellenort in Tallage kalkuliert. Bergfahrten bzw. Zufahrten an entlegene Stellen müssen extra schriftlich vereinbart werden.

Eine Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferfristen bedingt eine termingerechte Übergabe der kompletten Planunterlagen und eine rechtzeitige Freigabe von den Produktions- und Schalungsplänen.

Eine entsprechende Vorlaufzeit für die Planung, einer eventuellen Statik und dem Schalungsbau sind schriftlich zu vereinbaren.

Der Abruf von Lieferungen muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Liefertermin im Werk schriftlich erfolgen. Die Bauteile sind zum vereinbarten Liefertermin vom AG abzunehmen und werden maximal 2 Wochen kostenlos gelagert.

Verzögerungen bei der Anlieferung der Fertigteile auf die Baustelle, verursacht durch höhere Gewalt, Unfälle, Straßensperrungen und dergleichen liegen nicht im Einflussbereich des AN. In diesen Fällen können keine Schadensforderungen seitens des AG geltend gemacht werden.

Die Betonwerk Rieder GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Bestellung bzw. dem Werkvertrag samt allen Nachforderungen vor.

Die Nachweise betreffend des CE-Nachweises, welcher für die betreffenden Bauteile in Österreich bzw. der EU notwendig ist sowie die Leistungserklärungen können unter „www.rieder.at“ abgerufen werden.

Die Kosten für Roadpricing und Sondermauten werden nach tatsächlichem Aufwand (gerundet) abgerechnet! Die Berechnung in Österreich erfolgt ausschließlich auf Basis Emissionsklasse Euro 5 gemäß Asfinag Mautkalkulator

light (www.asfinag.at). Die Berechnung in Deutschland erfolgt ausschließlich auf Basis Emissionsklasse Euro 5 gemäß Toll Collect (www.toll-collect.de).

5. Montage:

Wird die Montage von Fertigteilen (FT) durch die Betonwerk Rieder GmbH durchgeführt sind vom AG die Achs- und Höhenpunkte auf der Baustelle anzubringen, zu versichern und an den AN zu übergeben. Der AN übernimmt keine Haftung für die Positionierung des Bauobjektes.

Bauteile, Hilfsmittel, Einbauten und dergleichen welche die Montage behindern oder gefährden, sind vor Montagebeginn auf Kosten des AG zu entfernen. Freileitungen im Montagebereich müssen auf Kosten des AG vom Betreiber abgeschaltet und geerdet werden.

Die bauseits hergestellten Bauteile müssen eine ausreichende Standsicherheit haben und die erforderlichen Anschluss- und Einbauteile, Aussparungen etc. für die Fertigteile gemäß Montageplan aufweisen. Auflager für Fertigteile auf Ortbetonteilen sind bauseits fertigteilgerecht, massgenau und in tragfähigem Zustand zu übergeben. Bauseitige lose Teile und/oder Gegenstände sind gegen Herabfallen, Kippen, Umstürzen etc. entsprechend zu sichern.

Der Aufstellbereich für Kräne, Hebebühnen, Leitern, usw. muss eben, standfest und bei jeder Witterung erreichbar sowie befahrbar sein.

Der Baustellenkoordinator ist bauseits zu beauftragen. Sämtliche erforderliche Absturzsicherungen, Auffangnetze, Schutzgerüste und dergleichen sind unverzüglich bauseits, entsprechend dem Arbeitsfortschritt der Fertigteilmontagen bereitzustellen bzw. anzubringen. Vorübergehende Demontagen von Sicherheitseinrichtungen, z. B. zur Anlieferung und Montage der Fertigteile sind ebenfalls bauseits gemäß den Angaben des Montageleiters/ Baustellenkoordinators, auf Kosten des Bauherrn bzw. AG wenn notwendig auch mehrmals durchzuführen. Grundsätzlich sind alle Sicherheitseinrichtungen/-vorkehrungen jedenfalls Angelegenheit des Bauherrn bzw. AG. Für den Fall, dass Versetz- und Montagearbeiten von Fertigteilen bauseits ausgeführt werden, erklärt der AG ausdrücklich über die entsprechenden Kenntnisse und Befugnisse zu verfügen.

Die Betonfertigteile erreichen erst 28 Tage nach Produktionsdatum ihre volle Belastbarkeit. Halffertigteile müssen vom AG vor dem Einbau bzw. einer weiteren Belastung in jedem Fall ausreichend unterstellt werden. Dies gilt auch wenn die Halffertigteile vom AN versetzt werden.

6. Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich ausgeführten Mengen gemäß Plan, Lieferschein bzw. Naturmaß. Die Zurückhaltung von Zahlungen an den AN oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom AN bestrittener Gegenansprüche des AG sind unzulässig. Der AN kann den Ersatz anderer, vom AG verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Alle Fertigteile werden nach den größten Ausmaßen hohl für voll verrechnet. Aussparungen und Nebenleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß Auftrag bzw. Zusatzpreisliste verrechnet.

Die Betonwerk Rieder GmbH übernimmt grundsätzlich keine Baustellengemeinkosten wie Bauwesensversicherung, Beheizung, Bauschutt, Abfall, generelle Baustellenreinigung und dergleichen. Baustrom und Wasser sind vom AG kostenlos beizustellen. Eine Beteiligung an allgemeinen Schäden zum Bauvorhaben wird ebenfalls ausgeschlossen.

7. Qualität:

Temperaturbedingte Schwind- und Dehnungsrisse können bei Fertigteilen auftreten. Solche Risse sind systembedingt und stellen keinen Mangel dar. Eine Garantie für 100% Farbgleichheit kann aufgrund der naturgegebenen Schwankungen der Einsatzmaterialien nicht gegeben werden. Farbunterschiede stellen keinen Mangel dar.

Maßtoleranzen der Fertigteile richten sich nach den Tabellenwerten der ÖNORM B 2211, ÖNORM DIN 18202 und 18203 sowie die EN 13369.

Sofern nicht im Text anders beschrieben, gelten nachstehende Werte der ÖNORM B2211 - Sichtbeton:

Porigkeitsklasse	3P, Tab. 1	Strukturklasse	S1, Tab. 2
Farbgleichheitsklasse	F1, Tab. 2.1	Arbeitsfuge	A1, Tab. 3

8. Paletten und Lagerböcke bei Lieferungen ohne Montage:

Erfolgt die Auslieferung von FT auf Transporthilfen so werden diese mit einer Nettoeinsatzgebühren wie folgt berechnet:

Paletten aus Holz bis 100x120cm	€ 10,90
Kantholz bis 1,20 m Länge	€ 6,00
Rieder U-Bock	€ 200,00
Rieder A-Transportbock	€ 300,00

Diese Einsatzgebühren werden bei der Rückgabe in gleicher Höhe gutgeschrieben. Der AG trägt die Verantwortung, dass die Paletten, Böcke, Transporthölzer, usw. auf seine Kosten ehest retourniert werden. Andernfalls werden diese mit den vorstehenden Preisen in Rechnung gestellt.

9. Abnahme und Gewährleistung:

Die Gewährleistung für unsere Produkte im Umfang der ÖNORM beträgt max. 3 Jahre ab Liefer- bzw. Montageabschluss. Die Voraussetzung bei Lieferaufträgen ist eine strikte Einhaltung unserer Montage- und Nachbehandlungsvorschriften.

Bei Lieferaufträgen haben Mängelrügen sofort bei Übernahme auf der Baustelle zu erfolgen und müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden.

Bei Lieferung mit Montage erfolgt eine gemeinsame Abnahme vor Ort. Mängelrügen haben in diesem Zusammenhang zu erfolgen.

Werden Fertigteile bauseits ausbetoniert, vergossen, verfugt oder weiter in die Konstruktion eingebaut so gelten diese als einwandfrei abgenommen.

Spätere Mängelrügen werden nicht mehr angenommen.

Bei reinen Lieferverträgen wird grundsätzlich kein Deckungs- und Haftrücklass gewährt.

Der Einbehalt eines Haftrücklass erfolgt nach ÖNORM B 2110 (in Deutschland gemäß VOB) und wird erst ab einer Haftungssumme von mindestens € 1.000,- anerkannt. Der Haftrücklass wird gegen Vorlage einer Bankgarantie abgeglichen.

10. Gerichtsstand:

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich für den Hauptsitz der Lieferfirma zuständige Gericht als zuständig vereinbart.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Erwartungen entspricht, und würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten. Jetzt schon sichern wir Ihnen eine technisch einwandfreie sowie termingerechte Lieferung bzw. Ausführung zu.